



Satzung der Stadt Kremmen über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Kremmen

(Essengeldsatzung)

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Kremmen gewährleistet in den Kindertagesstätten und an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Kremmen entsprechend den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes und des Brandenburgischen Schulgesetzes die Möglichkeit der Teilnahme der Kinder und Schüler ausschließlich an den Betreuungstagen und Schultagen an einer warmen Mittagsmahlzeit nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE).

Diese Satzung regelt das Verfahren für die Zahlung der Beteiligung an den Kosten für die Versorgung von Kita-Kindern und Schülern mit einem Mittagessenmenü.

§ 2

Geltungsbereich

Für Kinder bis zum Eintritt in die fünfte Jahrgangsstufe bzw. bei individuellem Betreuungsbedarf auch bis zum Ende der sechsten Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Kremmen besuchen sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

§ 3

Durchführung

Die Stadt Kremmen hält eine eigene Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Kremmen vor. Die Personensorgeberechtigten/ Eltern, welche ihr/e Kind/er in einer Kindertagesstätte der Stadt Kremmen betreuen lassen, erhalten im Zuge des Betreuungsvertrages einen Gebührenbescheid zur Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Kita-Kostenbeitragssatzung und des Essengeldsatzes entsprechend dieser Satzung.

Kinder und Schüler die eine Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, welche keine Kindertagesstätte der Stadt Kremmen besuchen, erhalten einmalig nach Beantragung der Mittagsverpflegung einen Bescheid für die monatliche Zahlung ~~des Essengeldsatzes~~.

§ 4

Höhe der Kostenbeteiligung

1. Kostenbeteiligung Kita/Hort

a) Die Personensorgeberechtigten/ Eltern der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung 1,50 € je Portion festgesetzt.

b) Der Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten/ Eltern für die Mittagsversorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 17 Portionen berechnet und beträgt daher: 25,50 € monatlich. Mit der pauschalen Erhebung von 17 Portionen sind Ausfalltage abgegolten.

c) Der ermittelte Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung der Personensorgeberechtigten/ Eltern wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben.

2. Kostenbeteiligung Schule

a) Für Kinder der Grundschule, die keinen Hort besuchen, wird der Preis je Mittagessen ebenfalls mit 1,50 € festgesetzt. Der Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten/ Eltern für die Mittagsversorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 15 Portionen berechnet und beträgt daher: 22,50 € monatlich. Mit der pauschalen Erhebung von 15 Portionen sind Ferientage und sonstige Ausfalltage abgegolten.

b) Der ermittelte Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung der Personensorgeberechtigten/ Eltern wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben.

c) Besuchen Schülerinnen und Schüler die Oberschule beträgt der Preis je Mittagessen 2,10 €. Die Abrechnung erfolgt über die Versorgungseinrichtung. Eine pauschale Abrechnung erfolgt hier nicht. Die Essensausgabe erfolgt gegen Vorlage einer Essensmarke, die durch die Personensorgeberechtigten/ Eltern bzw. Schüler zu erwerben ist.

§ 5

Ermäßigung der Kostenbeteiligung

Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Einnahme des Mittagessens, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andersfalls ist der gesamte in § 4 benannte Essenpreis für die Einnahme des Mittagessens zu entrichten.

Für Berechtigte mit Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Kita- und Schulspeisung beträgt die Kostenbeteiligung 0,00 €.

§ 6 Verfahren

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung für Kinder in einer Kindertagesstätte der Stadt Kremmen wird im Zuge des jeweiligen Betreuungsvertrages abgeschlossen. Ein gesonderter Antrag ist hier nicht notwendig.

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung der Kinder und Schüler die keine Kindertagesstätte der Stadt Kremmen besuchen, ist formgebunden und unter Verwendung der Formulare (Anlage 1 und 2) zu beantragen. Sie kann jederzeit beantragt werden. Die Anträge sind beim Träger erhältlich und können dort ausgefüllt werden. Die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung gilt jeweils zum 1. des Folgemonats nach Antragsstellung.

Sofern ein Anspruch auf Ermäßigung nach § 5 besteht, sind die Personensorgeberechtigten/ Eltern verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu machen, sofern diese für die Feststellung einer verminderten Kostenbeteiligung bedeutsam sind. Hierzu sind dem Antragsformular die Bescheide über die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung (ALG II), Wohngeld oder Kinderzuschlag in Kopie beizulegen.

Über die Teilnahme an der Mittagsversorgung und über die Höhe der Kostenbeteiligung ergeht ein Bescheid.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

1. Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeteiligung entsteht mit dem im Bescheid vereinbarten Datum zur Teilnahme an den Mahlzeiten. Zahlungspflichtig ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n/ Eltern. Die Kostenbeteiligung ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
2. Mit der Antragsstellung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erklären sich die Personensorgeberechtigten/ Eltern zur Teilnahme am Lastschriftverfahren unter Angabe ihrer Bankverbindung bereit (Anlage 2). Die Lastschrift erfolgt jeweils zum Fälligkeitstag. Eine Abweichung vom Lastschriftverfahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für diesen Fall ist der festgesetzte Betrag bis zum 15. eines jeden Monats auf das durch die Stadt Kremmen benannte Konto zu zahlen.
3. Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Die Stadt Kremmen behält sich vor bei Zahlungsrückständen von mehr als 1 Monat die Vereinbarung fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 8 **Sonstiges**

Bei der Abwesenheit von mehr als 16 aufeinanderfolgenden Betreuungs- bzw. Schultagen bei Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern sowie Schulkindern, können auf Antrag Kosten rückerstattet werden. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Fehlzeiten zu erbringen.

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung gilt, sofern nicht anders vereinbart, unbefristet. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

Bei Schulabgängern der 6. Klasse wird die Essenversorgung automatisch zum Schuljahresende abgemeldet, sofern keine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten/ Eltern erfolgt. Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages endet dann am 31.07. des Abgangsjahres.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Kremmen, beschlossen am 15.08.2018, ihre Gültigkeit.

Kremmen, den 20.08.2020

Sebastian Busse
Bürgermeister

Anlage 1

Antrag zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung durch die Schulküche in der Stadt Kremmen

Hiermit bestätige(n) ich/ wir, dass mein/ unser Kind am regulären Mittagessen der Schulküche der Stadt Kremmen gemäß Essengeldsatzung der Stadt Kremmen teilnehmen darf.

1. Angaben Personensorgeberechtigte/ Eltern:

Vor- und Nachname _____

Anschrift _____

2. Angaben zum Essenteilnehmer:

Vor- und Nachname _____

Anschrift _____

Geburtsdatum _____

Einrichtung/ Schule _____

Beginn der Mittagsverpflegung ab _____

3. Ermächtigung zum Einzug des Mittagessenentgeltes:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Stadt Kremmen, das von mir/uns geschuldete monatlich zu entrichtende Mittagessenentgelt zu Lasten meines/unseres Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen. Das Entgelt wird zum 15. des jeweiligen Monats erhoben. Die Pauschale in Höhe von *(bitte zutreffendes ankreuzen)*

22,50 € (Grundschülerin/Grundschüler ohne Hortbetreuung)

25,50 € (Grundschüler/Grundschüler mit Hortbetreuung)

wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses ist grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.

Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandates in der Anlage 2.

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten/ Eltern

